

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 49

Artikel: Bundestag der schweizerischen Arbeiter

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ungarn, Belgien, Dänemark, der französischen Republik, Großbritannien, der schweizerischen Eidgenossenschaft, Italien, der Niederlande und Schweden und Norwegen eingeladen.

Das Programm, welches den Beratungen der internationalen Konferenz zu Grunde gelegt wird, betrifft folgende Punkte.

I. Regelung der Arbeit in Bergwerken. 1. Ist die Beschäftigung unter Tage zu verbieten: a) für Kinder unter einem bestimmten Lebensalter? b) für weibliche Personen? 2. Ist für Bergwerke, in denen die Arbeit mit besonderen Gefahren für die Gesundheit verbunden ist, eine Beschränkung der Schichtdauer vorzusehen? 3. Ist es im allgemeinen Interesse möglich, um die Regelmäßigkeit der Kohlenförderung zu sichern, die Arbeit in Kohlengruben einer internationalen Regelung zu unterstellen?

II. Regelung der Sonntagsarbeit. 1. Ist die Arbeit an Sonntagen der Regel nach, und Nothfälle vorbehalten, zu verbieten? 2. Welche Ausnahmen sind in Falle eines Erlasses eines solchen Verbotes zu gestatten? 3. Sind die Ausnahmen durch ein internationales Abkommen, durch Gesetz oder im Verwaltungswege zu bestimmen?

III. Regelung der Kinderarbeit. 1. Sollen Kinder bis zu einem gewissen Lebensalter von der industriellen Arbeit ausgeschlossen werden? 2. Wie ist das Lebensalter, bis zu welchem die Ausschließung stattfinden soll, zu bestimmen? Gleich für alle Industriezweige oder verschieden? 3. Welche Beschränkungen der Arbeitszeit und der Beschäftigungsart sind für die zur industriellen Arbeit zugelassenen Kinder vorzusehen?

IV. Regelung der Arbeit junger Leute. 1. Soll die industrielle Arbeit jugendlicher Personen, welche das Kindesalter überschritten haben, Beschränkungen unterworfen werden? 2. Bis zu welchem Lebensalter sollen Beschränkungen eintreten? 3. Welche Beschränkungen sind vorzuschreiben? 4. Sind für einzelne Industriezweige Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorzusehen?

V. Regelung der Arbeit weiblicher Personen. 1. Soll die Arbeit verheiratheter Frauen bei Tage oder bei Nacht eingeschränkt werden? 2. Soll die industrielle Arbeit aller weiblichen Personen (Frauen und Mädchen) gewissen Beschränkungen unterworfen werden? 3. Welche Beschränkungen empfehlen sich in diesem Falle? 4. Sind für einzelne Industriezweige Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorzusehen und für welche?

VI. Ausführung der vereinbarten Bestimmungen. 1. Sollen Bestimmungen über die Ausführung der zu vereinbarenden Vorschriften und deren Ueberwachung getroffen werden? 2. Sollen wiederholte Konferenzen von Vertretern der beteiligten Regierungen abgehalten werden und welche Aufgaben sollen ihnen gestellt werden?

— Der Bundesrath hat zu der am 15. März in Berlin stattfindenden internationalen Arbeiterschuttkonferenz den Hrn. Landammann Blumer in Schwanden, Kt. Glarus (1877 bis 1888 Mitglied des Ständerathes und seit 1887 Landammann), und Hrn. Dr. Kaufmann, Sekretär des schweizer. Industriepartements, abgeordnet. Diese Wahl darf als eine sehr glückliche bezeichnet werden. Das Vorgehen des Bundesrathes in dieser Angelegenheit wird zwar in vereinzelten Blättern bemängelt, im Allgemeinen aber darf gesagt werden, daß die öffentliche Meinung dasselbe billigt. Die Hauptsache bleibt, daß die Frage des internationalen Arbeiterschutzes frisch angepackt wird. Um diesen schönen Preis durfte und mußte die Schweiz der Initiative des deutschen Kaisers den Vortritt lassen. Für die Schweiz ergibt sich aber noch ein anderer schätzenswerther Gewinn: sie hat zum deutschen Nachbarlande wieder ein freundschaftliches Verhältniß gewonnen,

welches an sich großen Werth hat und das speziell bezüglich der Anhandnahme und der Fortführung der Verhandlungen über einen neuen schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrag von günstigstem Einfluß sein dürfte.

Bundestag der schweizerischen Arbeiter

Der diesjährige schweizerische Arbeitertag wird am 7. April (Ostermontag in Olten) stattfinden. Die Traktanden sind folgende: Die staatliche Unfall- und Krankenversicherung (Referat von Nationalrath Curti; Korreferat von Arbeitersekretär Greulich). 2. Die Reform der Fabrikgesetzgebung und die Berufsgenossenschaften (Referat von Nationalrath Decurtins; Korreferat von Fürsprech H. Scherrer). 3. Statutenrevision. 4. Wahlen (Bundesvorstand und eventuell Arbeitersekretär). Auf Wunsch der Arbeiter der romanischen Schweiz soll auch die Frage der Reform des Fabrikgesetzes besprochen werden und diejenige der Einführung der staatlich geordneten Berufsgenossenschaften. Als Abgeordnete dürfen nur Schweizerbürger gewählt werden. Nur Vereine, die in Mehrheit aus Schweizern bestehen, dürfen Abgeordnete senden.

Betreffend der Kranken- und Unfallversicherung hat der zweite Referent, Arbeitersekretär Greulich, folgende Thesen aufgestellt:

1) Unfall- und Krankenversicherung sind gleichzeitig gesetzlich zu regeln, bezw. einzurichten, doch immerhin so, daß jede Art der Versicherung von der andern reinlich ausgeschlossen ist. Bei der Krankenversicherung ist der Beitrag ausschließlich von den Versicherten zu tragen, bei der Unfallversicherung ausschließlich von den Geschäftsinhabern, Unternehmern, bezw. Meistern, welche Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge beschäftigen.

2) Bezüglich der Krankenversicherung werden folgende Grundsätze aufgestellt:

- a) Im Interesse sparsamster Verwaltung und guter Kontrolle gegen Mißbrauch ist Selbstverwaltung der Krankenkassen durch die Versicherten vorzuschreiben.
- b) Die Krankenkassen sollen wesentlich den Lohn- oder Verdienstausfall während der Krankheit versichern; für ärztliche Hilfe, Medikamente und nöthige Spitalverpflegung ist von Staates wegen zu sorgen.
- c) So weit es versicherungstechnisch möglich ist, soll die Organisation der Krankenkassen nach Berufen, Berufsgruppen oder Gewerbebetrieben erhalten und gefördert werden.
- d) Es sind versicherungstechnische Normen aufzustellen, nach denen die Krankenkassen sich einzurichten haben. Dabei ist auch die Freizügigkeit unter allen Krankenkassen festzustellen.
- e) Jeder Arbeiter, Angestellte oder Lehrling ist verpflichtet, einer Krankenkasse anzugehören. Wo keine freiwilligen Krankenkassen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, vorhanden sind, sind solche von den Lokalbehörden zu errichten.
- f) Die Krankenkassen haben bei allen Unfällen während der Erwerbsunfähigkeit bis auf die Dauer von vier Wochen Unterstützung zu leisten.

3) Für die Einrichtung und Verwaltung der Unfallversicherung wird folgendes postulirt:

- a) Die Versicherung ist obligatorisch für alle Arbeiter, Angestellten, Diensthofen und Lehrlinge; der Versicherungsbeitrag ist nach Gefahrenklassen im Verhältniß zu den ausbezahlten Löhnen von den Geschäftsinhabern, Unternehmern, bezw. Meistern, zu tragen. Naturalleistungen wie Kost und Wohnung, werden nach ortsüblichen Ansätzen dem Baarlohne zugerechnet.

- b) Die Versicherung umfasst alle Körperverletzungen und gewerblichen Vergiftungen, welche den Tod oder eine vollständige oder theilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben, sofern dieselben nicht nachgewiesenermaßen durch den Betroffenen selbst herbeigeführt wurden.
- c) Die Versicherung geschieht in einer staatlichen, einheitlichen Anstalt für die ganze Eidgenossenschaft. Die Zentralverwaltung wird von einem eidgenössischen Unfallversicherungsamt geführt, dem Beamte in den Verwaltungsbezirken, welche der industriellen und gewerblichen Gliederung möglichst angepaßt sind, unterstehen. Der ganze Geldverkehr — Einzug der Beiträge und Auszahlung der Entschädigungen — wird durch die Post besorgt. Der Bund übernimmt die Kosten der Einrichtung und Verwaltung.
- d) Zur Kontrolle der Vollständigkeit und richtigen Gefahrenglassifikation der Beitragspflichtigen, sowie zur Festsetzung des Unfall-Schadens werden durch direkte Wahlen der Geschäftsinhaber, Unternehmer, beziehungsweise Meister, einerseits und der Arbeiter anderseits in den Verwaltungsbezirken Ausschüsse mit gleicher Mitgliederzahl von beiden Seiten errichtet. Dieselben haben auch Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen, deren Vollzug zu kontrollieren und Abgeordnete zu bezeichnen, welche bei Streitfällen, die vor das eidgen. Unfallversicherungsamt weitergezogen werden, mitzuwirken haben.
- e) Die Anstalt ersetzt den festgesetzten Schaden vollständig und zwar in der Regel durch Rentenzahlungen. Für die Schadenberechnung ist der bisherige Jahresverdienst maßgebend, soweit er 2000 Fr. nicht übersteigt. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, welche minderjährige Personen betrifft, ist der Mittellohn eines volljährigen Arbeiters in Ansatz zu bringen.
- f) Der Versicherungsbeitrag wird für die ersten zwei Jahre nach einer vom eidgenössischen Versicherungsamt festzusetzenden Skala in dreimonatlichen Raten vorausbezogen. Für die folgenden Jahre ist der Beitragsbezug nach den Ergebnissen der vorausgegangenen Jahre auf Grund des Deckungsverfahrens zu berechnen.

4. Die Haftpflicht bei Verschulden ist weder durch die Kranken- noch durch die Unfallversicherung aufgehoben.

5. Kranken- und Unfallversicherung sollen allen Einwohnern, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind, offen stehen. Für Unfallversicherungsverträge, welche auf eine höhere Jahresrente als auf 2000 Franken lauten, ist eine besondere Abtheilung einzurichten und beim Beitragsbezug auf Deckung der Verwaltungskosten Rücksicht zu nehmen.

Für die Werkstatt.

Wirtschaftsstühle gut zu lackiren. Wirtschaftsstühle und sonstige den Strapazen des wirtschaftlichen Gebrauches ausgesetzte Gegenstände erfordern eine vorsichtige Behandlung bei der Lackirung, wenn die letztere gut und dauerhaft werden soll.

Zunächst bereitet man sich die Grundfarbe aus einem Theil gutem Bleiweiß und einem Theil Bleigelb und den nöthigen Mischfarben in gutem kleeblättrigen Leinölnirnis dick angerieben und verdünnt diese mit halb Firnis und halb Terpentinöl. Als Trockenmittel setze man, wie ich schon öfters empfohlen, Bleiglätte und gebrannten Vitriol, fein in Terpentinöl gerieben, zu. Ist damit der Grund recht mager und deckend gestrichen und getrocknet, so malt man das Holz mit Eißigfarbe, also nicht mit Oelfarben. Das nun folgende Lackiren besorge man mit reinem Zanzibar-Kopallack und lasse dann

die Gegenstände acht Tage gut austrocknen. Uebelstände werden sich bei einer so hergestellten Arbeit nicht zeigen, vorausgesetzt, daß der Lack rein und nicht mit anderen, geringwertigen Lacken verschnitten ist.

Alle weichen Lacks, wie die aus Manilla-, Kauri-, westindischen u. s. w. Kopal taugen nichts für solche Arbeiten, da sie zu wenig Fetttheile vertragen können. Sie werden, wenn sie ein Jahr gestanden haben, weiß und spröde, wogegen Lacks aus Zanzibar-, ostindischen Kopal und gutem Bernstein, wenn diese Materialien rein verarbeitet wurden, Hartlacks sind. Man kann sie am besten prüfen, indem sie unter Oelfarbe gemischt werden. Die weichen Lacks werden hierbei durch stetes Rühren gerinnen, was bei den Hartlacks nicht der Fall ist.

Verschiedenes.

Savonniere-Kalksteine. Wir brachten jüngst einen Artikel über diesen besonders bei Neubauten in der Stadt St. Gallen vielfach verwendeten gelblich-weißen Stein, der mit Säge und Hobel bearbeitet werden kann und später an Wind und Wetter sehr fest und wetterbeständig wird. Wir fügen heute jenem Artikel noch bei, daß die beste Bezugsquelle für diese Steine die Firma Theod. Mathiessen in Regensberg ist, Vertreter der Firma H. Brasseur in Varese-Duc für die Ost- und Zentralschweiz, während die Firma C. Fr. Meyer Vertreter für Deutschland, Oesterreich etc. ist. In St. Gallen kommt dieser Stein besonders schön zur Geltung in den Häusern und Willen von Dr. med. Kuhn, Ab. Jkle, A. B. Beuter, Engler-Zollhofer etc. und am Delugan'schen Konzerthause.

Auswahl von Eichenholz. Bei der Auswahl von Eichenholz, welches zur Verarbeitung in der Möbelschreinerei bestimmt ist, erkennt man die Qualität verschiedener Holzsorten, nach einer Angabe von Lehmann, am besten dadurch, daß man Probestücke des Holzes in Wasser legt und darauf achtet, welches derselben am meisten Wasser auffaßt, was man durch Wiegen vor und nach dem Einlegen in's Wasser leicht feststellen kann. Diejenige Holzsorte, welche am wenigsten Wasser absorbiert, ist zur Verwendung für den Möbelschreiner am empfehlenswertheften, da sie die dichtesten Zellenschichten besitzt und demgemäß sich zerstörenden Einflüssen gegenüber am widerstandsfähigsten zeigen dürfte.

Seitdem die Unternehmer Bucher und Durrer ihre Zelte im Tessin aufgeschlagen haben, folgen auch hier zu Lande Eisenbahn- und andere öffentliche und Privatbauten rasch aufeinander. Den Anfang machte die Drahtseilbahn, welche die Stadt Lugano mit ihrem hübsch, aber un bequem gelegenen Bahnhofe verbindet und vortreffliche Geschäfte macht. Dann folgte das größere und kühne Werk der Bahnradbahn zum San Salvatore, das mit raschen Schritten seiner Vollendung entgegengeht. In dritter Linie ist zu nennen die mächtige Wasserleitung von Arogno und Maroggia behufs Benutzung der Wasserkräfte aus der Mara zum Betriebe der Turbinen, welche dazu bestimmt sind, die Stadt Lugano und bald auch die ganze Gegend um den Ceresio herum mit dem elektrischen Lichte zu versehen. Von der Wasserfassung herab bis zu den genannten Dinamo-Turbinen (herrührend aus der Fabrik von Derikson) mißt die stattliche Leitung eine Länge von 3200 Meter, und die Leitungsröhren haben einen Durchmesser von 45 Centimeter. Das Wasser fällt von einer Höhe von 245 Meter ab und bewirkt einen Druck von 24 Atmosphären.

Die Turbinen setzen zwei Maschinen in Bewegung, von denen die eine mit zirka 120 Pferdekraften den Bahnzug